

Information Zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht-Versicherung inklusive Mietsachschäden für Galerien

1) Versicherte Risiken und Interessen:

Betrieb einer Galerie (inklusive Durchführung von Vernissagen, Gastronomie etc.) im Inland

Mitversichert ist auch das Risiko aus dem Handel mit Kunstgegenständen und immer auch das Risiko aus der Beauftragung Dritter mit Erbringung von Leistungen für den versicherten Betrieb (jedoch ohne die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beauftragten).

Schäden an Kunstgegenständen aller Art sind generell nicht Gegenstand dieser Versicherung, soweit der Interessent diese in Obhut bzw. Kommission genommen hat oder in sonstiger Weise für diese verantwortlich ist oder war. Soweit die Absicherung dieses speziellen Risikos gewünscht wird, wird der Abschluss einer Transport- und/oder Kunstversicherung empfohlen.

Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz immer auch auf die Teilnahme an Ausstellungen und weltweit auf Messen (z. B. die Errichtung und das Betreiben von eigenen Messeständen), soweit der Interessent hierbei nicht als Veranstalter tätig wird.

Die Versicherung umfasst alle unselbständigen Betriebsstätten, die der Interessent im Inland unterhält.

2) Deckungssummen in der Betriebshaftpflichtversicherung:

3.000.000	EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden inkl. Tätigkeits-, Be-/Entlade sowie Erdleitungsschäden
300.000	EUR	für allgemeine Vermögensschäden

Mit Ausnahme der folgenden Positionen besteht Versicherungsschutz immer bis zur Gesamtdeckungssumme:

300.000	EUR	für Schäden durch Verlust fremder Schlüssel und Codekarten ((ohne Folgeschäden)
300.000	EUR	Erweiterter Strafrechtsschutz
300.000	EUR	Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)
15.000	EUR	gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarmen

Die genannten Deckungssummen stehen für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres doppelt zur Verfügung. Höhere Deckungssummen können gegen Zuschlag angeboten werden.

3) Deckungssummen in der Umweltdeckung:

a) Umwelthaftpflicht-Versicherung:

3.000.000	EUR	Umwelthaftpflicht-Basis-/ Regressversicherung
20	%	Sublimit für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

b) Umweltschadens-Versicherung:

3.000.000	EUR	Umweltschadens- Basisversicherung (ohne Grundwasser)
20	%	Sublimit für Ausgleichssanierung
20	%	Sublimit für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Die genannten Deckungssummen stehen für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres einfach zur Verfügung.

Artekuranz

GmbH & Co. KG

4) Selbstbeteiligungen:

Allgemeine Haftpflichtschäden	keine Selbstbeteiligung
Tätigkeitsschäden:	250 EUR
Umwelthaftpflicht-Versicherung:	1.000 EUR
Umweltschadens-Versicherung:	1.000 EUR

Für Personen- und Sachschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, beträgt die Selbstbeteiligung 10.000 EUR.

Die Versicherung befasst sich auch bei Schadenfällen unterhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung mit der Prüfung der Rechtsfrage und ggf. der Abwehr unberechtigt erhobener Schadenersatzansprüche Dritter.

5.) sonstige Risiken

Privat- und sonstige Nebenrisiken sind über diesen Vertrag nicht mitversichert.
Eine Privathaftpflichtversicherung für den Galerieinhaber kann mitversichert werden.

6) Beitrag:

Betriebshaftpflicht:

Beitrag je Person : (angestellte und ständige freie Mitarbeiter inklusive Inhaber) 52,00 EUR

Mindestbeitrag netto jährlich: 250,00 EUR

Alle Beiträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer (z. Zt. 19 %).
Weitere Zuschläge, Nachlässe oder Gebühren fallen nicht an.

Der Beitrag für die Umwelthaftpflicht- Basis- und Regressversicherung und die Umweltschadens-Basisversicherung ist im Beitrag für das Betriebsrisiko enthalten.

Der Versicherungsschutz der Betriebshaftpflicht erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Subunternehmerbeauftragungsrisiko des Versicherungsnehmers. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Beschäftigten;
- Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen;
- Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten (Sublimit);
- Ansprüche aus Benachteiligungen (Sublimit);
- Ansprüche aus §§ 906 II 2 BGB, 1004 BGB, 14 BlmschG;
- **Generelle Mitversicherung freier Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;**
- Ansprüche der gesetzlichen Vertreter;
- Ansprüche evt. weiterer Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- u. Sachschäden;
- Aufrechnung mit Werklohn – und Kaufpreisforderungen;
- Be- und Entladeschäden und die sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- gesetzliche Haftpflicht aus dem Auslösen von Fehlalarmen (Sublimit);
- **Belegschafts- und Besucherhabe;**
- Energiemehrkosten;
- gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser die der Eigen- und Fremdversorgung dienen (incl. Vermögensschäden nach §§ 18 NAV, 18 NDAV, 6 AVBWasser und 6 AVBFernwV.);
- Erweiterte Strafrechtsschutzdeckung (Sublimit);
- Internetrisiko, auch aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten;
- Leitungsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (incl. Bearbeitungsschäden);
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung aus dem Gebrauch von fremden Fahrzeugen;
- gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes nicht der Versicherungspflicht unterliegen
- „interne“ Tätigkeitsschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden aus Restaurierungsarbeiten im eigenen Werkstatt- und Atelierbereich (nur sofern versichert, Sublimit);
- „externe“ Tätigkeitsschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden aus Arbeiten auf fremden Grundstücken;
- Leitungsschäden sowie Be-/Entladeschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Mangelbeseitigungsnebenkosten;
- Medienverluste;
- Mietsachschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Vermieters;
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander bei Ansprüchen größer als 100 EUR;

Auslandsschäden (z. B. Messen / Ausstellungen)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.09 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht;

Sofern keine weitergehende Vereinbarung getroffen wird, besteht bei Schadenfällen in USA/Kanada durch direkte Exporte und /oder sowie Schadenfälle durch Montage-, Wartungs- Inspektions- Kundendienst- und Reparaturarbeiten kein Versicherungsschutz für solche Schadenersatzansprüche, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach Artikel 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger rechtlicher Bestimmungen in anderen Ländern.